

Geschäftsordnung der Vollversammlung der Studierendenschaft

§ 1 Allgemeines zur Vollversammlung der Studierendenschaft

- (1) Die Vollversammlung (VV) ist gemäß § 11 der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität die Versammlung der Mitglieder der Studierendenschaft; sie dient der Meinungsbildung in der Studierendenschaft.
- (2) Die VV findet auf Beschluss des SP, des AStA-Vorstandes oder auf Antrag, der in Textform an das SP-Präsidium zu richten ist, von mindestens einem Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft statt. Einmal pro Wahlperiode ist zudem einem Antrag auf Einberufung einer VV stattzugeben, wenn mindestens 25 Prozent der ordentlichen SP-Mitglieder dies beantragen.
- (3) Die VV muss innerhalb der Vorlesungszeit stattfinden.

§ 2 Einberufung

- (1) Einberufung der VV durch: Beschluss des SP, des AStA-Vorstandes oder Verlangen von mindestens 25 Prozent der ordentlichen SP-Mitglieder
 - a. **Antrag zur Einberufung:** mindestens 21 Kalendertage vor dem angedachten Termin der VV.
 - b. **Einladungsfrist:** mindestens 14 Kalendertage vor dem VV-Termin durch das SP-Präsidium.
- (2) Einberufung der VV durch: mindestens ein Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft
 - a. **Unterschriftsabgabe zur Einberufung:** mindestens 21 Kalendertage vor dem angedachten Termin zur Unterschriftenprüfung durch das Präsidium.
 - b. **Einladungsfrist:** mindestens 14 Kalendertage vor dem VV-Termin durch das SP-Präsidium.

Idealerweise wird das Unterschriftensammeln 4 bis 5 Wochen vor dem angedachten VV-Termin dem Präsidium angezeigt.
- (3) Das SP-Präsidium legt in Absprache mit den Einberufenden den finalen Sitzungstermin und die Uhrzeit fest. Dabei sollen parallel stattfindende Sitzungen anderer universitärer Gremien und solcher der studentischen Selbstverwaltung angemessen berücksichtigt werden, um auch mit Hinblick auf Lehrveranstaltungen einem Großteil der Studierendenschaft die Teilnahme an der VV zu ermöglichen.

§ 3 Einladung

- (1) Einladungsfrist: mindestens 14 Kalendertage vor dem VV-Termin.
- (2) Veröffentlichung der Einladung (zwingend)

- a. Webseite des Parlaments und des AStA.
 - b. Meistgenutztes Online-Medium des Parlaments und des AStA.
 - c. Mailverteiler SP-Offen und FS-Offen.
- (3) Veröffentlichung der Einladung (idealerweise) a. Flyer, Plakate und Informationsstände am Campus. b. Mailverteiler der Universität an alle Studierenden.
- (4) Die Einladung beinhaltet die Angabe von Sitzungsort, Sitzungsbeginn, einen Tagesordnungsvorschlag, das Protokoll der letzten Vollversammlung der Studierendenschaft und die Debattenanträge.
- (5) Der Tagesordnungsvorschlag muss enthalten:
 - a. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Wahl der Versammlungsleitung und der Protokollführung, Genehmigung der Tagesordnung (Regularia).
 - b. Erläuterung des Debattenprozesses.
 - c. Fristgerecht eingegangene Debattenanträge.
 - d. Berichte aus der verfassten Studierendenschaft (AStA-Vorstand, SP-Präsidium sowie aus Ausschüssen, Arbeitskreisen, Referaten und sonstigen Gremien).
 - e. Verschiedenes.

§ 4 Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungsleitung setzt sich aus mindestens zwei, maximal fünf Personen zusammen.
- (2) Die Versammlungsleitung ist verantwortlich für die Moderation der Vollversammlung. Dabei soll eine konstruktive, offene und friedliche Atmosphäre geschaffen werden. Die Versammlungsleitung erteilt Ordnungsrufe nach eigenem Ermessen, um diese Atmosphäre zu wahren.

§ 5 Protokoll & Protokollführung

- (1) Das Protokoll wird von mindestens einer Person geführt.
- (2) Das vorläufige Protokoll wird in der Einladung zur frühestmöglichen, nächsten SP-Sitzung veröffentlicht. Das Parlament hat über das Protokoll abzustimmen. Eine Veröffentlichung erfolgt auf der SP-Webseite.
- (3) Auf der SP-Sitzung können Änderungsanträge gestellt werden. Bei der Abstimmung über diese Anträge sind den Äußerungen der MdSP, deren Teilnahme an der Vollversammlung dokumentiert ist, besonderes Gewicht einzuräumen. Idealerweise nimmt die Mehrheit der MdSP an der Vollversammlung teil.
- (4) Abstimmungsergebnisse werden von der Sitzungsleitung festgehalten und sofort an die Protokollführung weitergegeben.

(5) Das Protokoll hat den wesentlichen Verlauf der Debatte festzuhalten. Eine direkte Mitschrift ist nicht notwendig.

(6) Das vorläufige Protokoll ist dem SP-Präsidium innerhalb von 7 Tagen zu überstellen.

§ 6 Verlauf der Sitzung

(1) Genehmigung der Tagesordnung.

(2) Erläuterung des Debattenprozesses:

- a. 5 Minuten zur Vorstellung des Debattenantrags. B
- b. 1 Frage und Nachfrage pro Person zum Antrag.
- c. 6 Redebeiträge pro Debattenantrag
- d. 3 Minuten pro Redebeitrag.
- e. Möglichkeit, 6 weitere Redebeiträge durch einfache Mehrheit zu ermöglichen.

Fragen dürfen nicht zur eigenen Meinungskundgabe genutzt werden.

Redebeiträge haben sich auf den debattierten Antrag zu beziehen.

(3) Vorstellung des Awareness-Teams.

(4) Antragsvorstellung.

(5) Antragsdebatte.

(6) Abstimmung.

§7 Abstimmung zum Meinungsbild

(1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Studierendenschaft. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

(2) Bei Abstimmungen entscheidet die Versammlungsleitung nach Augenschein. Wird das Ergebnis angezweifelt oder ist die Versammlungsleitung über das Ergebnis uneinig, wird um erneutes Handzeichen gebeten und nachgezählt.

(3) Bei deutlicher Mehrheit werden die jeweils kleineren Stimmanteile gezählt.

(4) Aus der Abstimmung ergibt sich das Meinungsbild der Vollversammlung der Studierendenschaft zum Debattenantrag.

(5) Eine namentliche Abstimmung ist nicht möglich.

§ 8 Rederecht

(1) Rederecht hat jedes Mitglied der Studierendenschaft. Anderen Personen kann auf Antrag Rederecht eingeräumt werden.

- (2) Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen (Redeliste). Die Redeliste wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen genderquotiert geführt. Hierfür können die Redner:innen der Versammlungsleitung sowohl das persönlich zugehörig gefühlte Geschlecht als auch das bevorzugte Personalpronomen nennen. Dies ist durch die Sitzungsleitung bei der Quotierung der Redeliste zu berücksichtigen. Personen, die zu einem Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen haben, werden vorgezogen. Die Redeliste kann von der Versammlungsleitung unterbrochen werden:
- a. zur sofortigen Berichtigung eines Wortbeitrags,
 - b. bei einer Wortmeldung einer Antragstellerin bzw. eines Antragstellers,
 - c. die Redezeit für einen einzelnen Beitrag darf nicht länger als drei Minuten dauern.

§ 9 Ermessensentscheidungen und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Versammlungsleitung nach billigem Ermessen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind Rufe zur Ordnung, Rufe zur Sache und der Entzug des Rederechts für die gesamte Sitzung.
- (3) Eine Ordnungsmaßnahme und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Wortbeiträgen nicht behandelt werden.
- (4) Die Versammlungsleitung kann Redner:innen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen.
- (5) Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter soll eine Person zur Ordnung rufen, wenn sie:
- a. versucht, das Abstimmungsverhalten anderer zu beeinflussen oder zu blockieren,
 - b. gegenüber anderen Personen herablassendes, diskriminierendes, respektloses oder unangemessen belehrendes Redeverhalten zeigt,
 - c. sich einer dem Haus nicht angemessenen Wortwahl bedient,
 - d. eine dem Haus nicht angemessene Menge Rauschmittel konsumiert hat oder
 - e. auf andere Weise die Ordnung der Sitzung stört.
- (6) Ist eine Person zweimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, so kann die Versammlungsleitung ihr das Wort entziehen, wenn die Versammlungsleitung sie beim ersten Verstoß auf die Folgen hingewiesen hat.
- (7) Stört eine Person die Sitzung in besonderer Schwere oder wiederholt, sodass ein ordnungsgemäßer Verlauf der Sitzung dauerhaft gefährdet ist, so kann die Versammlungsleitung die Person vom weiteren Verlauf der Sitzung ausschließen.
- (8) Die Versammlungsleitung kann durch das Überkreuzen beider Arme über dem Kopf auf einen möglichen Ordnungsruf hingewiesen werden.

§ 10 Debattenanträge

- (1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft.
- (2) Debattenanträge können von einer oder mehreren Personen gestellt werden. Sie müssen von mindestens einer Person vorgestellt und Fragen dazu beantwortet werden.
- (3) **Antragsfrist:** 5 Tage vor der Vollversammlung.
- (4) Zu einem vorliegenden Antrag können von Mitgliedern der Studierendenschaft konkurrierende Anträge gestellt werden, die in einem sinnvollen Zusammenhang zu diesem stehen müssen.
- (5) Vertragte oder nicht behandelte Anträge werden auf der nächsten ordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments behandelt.

§ 11 Anträge zur GO

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung (Geschäftsordnungsanträge) befassen sich mit dem Verlauf der Sitzung. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nur von Mitgliedern der Studierendenschaft gestellt werden.
- (2) Eine Wortmeldung für einen Antrag zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Hände und muss mündlich begründet werden. Es kann eine Gegenrede geben, diese ist allerdings nicht zwingend. Beide Redner:innen haben 3 Minuten Zeit. Fragen sind nicht zugelassen.
- (3) Der Antrag ist sofort zu behandeln, Redebeiträge dürfen hierdurch jedoch nicht unterbrochen werden.
- (4) Über einen Geschäftsordnungsantrag ist sofort in einfacher Mehrheit abzustimmen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - a. der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung für einen bestimmten Zeitraum von maximal 20 Minuten,
 - b. eine einmalige 5-minütige Pause ohne Gegenrede pro Tagesordnungspunkt,
 - c. der Antrag auf Schluss der Sitzung,
 - d. der Antrag auf Erweiterung der Redebeiträge um 6 weitere Beiträge pro Tagesordnungspunkt,
 - e. Nachzählung des Abstimmungsergebnisses aufgrund von Unklarheit,
 - f. Einräumung des Rederecht für Personen außerhalb der Studierendenschaft
 - g. Antrag auf vorübergehendes Aussetzen eines TOP,
 - h. Antrag auf Wiedereintritt in einen ausgesetzten TOP,

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Mit Annahme dieser Geschäftsordnung durch mindestens zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder des SP ist diese verbindlich. Sie tritt nach der Annahme in Kraft. Änderungen dieser Geschäftsordnungen treten nach der Sitzung in Kraft, es sei denn das SP beschließt etwas Anderes.